

Friedhöfe Bielefeld

Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils



Abteilung Planung und Unterhaltung Friedhöfe

November 2025

Friedhöfe Bielefeld
Ermittlung des öffentlichen Grünanteils

Stand November 2025

Hintergründe, Verfahren und Herangehensweise zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils auf Friedhöfen

Impressum:

Herausgeber:
Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
Abteilung Planung und Unterhaltung Friedhöfe

Inhalt

Inhalt	3
1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils	4
1.2 Rechtsprechung	5
2. Empfehlung des „Arbeitskreises Friedhöfe“ der GALK	6
3. Entwicklung des Öffentlichen Grünanteils seit 1988.....	7
3.1 Ermittlungen des Öffentlichen Grünanteils 1988 - 1998	7
3.2 Qualitative Flächenermittlung 2007	7
3.3 Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils 2020	8
4. Herangehensweise zur Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils 2025	12
4.1 Rahmenbedingungen 2025	12
4.1.1 Flächenmanagement	12
4.1.2 Friedhofsbedarfsplanung 2035.....	12
4.2 Ergebnisse 2025	12
5. Entwicklung der Zuschüsse öffentlicher Grünanteil.....	14
6. Literaturnachweis, Quellenangaben.....	15

1. Einleitung

1.1 Anlass zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils

Allgemein steht fest, dass die Flächen / Bereiche eines Friedhofes, die nicht zwingend für eine nachhaltige Friedhofsnutzung notwendig sind, als öffentlicher Grünanteil bezeichnet werden.

Der Anteil an öffentlichem Grün steigert den Wert eines Friedhofes zur Erholungsnutzung durch die Bevölkerung und bildet einen wichtigen Baustein im Grünflächennetz einer Stadt. Konsequenterweise sind die Friedhöfe der Stadt Bielefeld integraler Bestandteil des ‚Netzformigen Bielefelder Grünsystems‘ des ‚Räumlichen Stadtentwicklungskonzeptes‘. Das ‚Zielkonzept Naturschutz‘ der Stadt Bielefeld ordnet die Friedhöfe der Wertstufe „Siedlungsbereiche mit hoher Naturschutzfunktion“ zu, die durch Nutzungstypen mit sehr hoher bis hoher Lebensraumfunktion charakterisiert sind.

Die Friedhöfe haben sich vor allem in den Städten zu Multifunktionsflächen entwickelt. Neben ihrem Zweck, Orte zur würdigen Bestattung der Toten und ihres Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr zu sein, erfüllen sie weitere Aufgaben. Sie sind Kommunikationszentren, Begegnungsstätten und Oasen der Ruhe und Erholung. Sie werden als öffentliche Parkfläche mit wichtigen sozialen und ökologischen Aspekten genutzt, dienen der Klima- und Umweltverbesserung und sind Hüter historischer Kulturgüter. Friedhöfe sind unentbehrlicher Bestandteil des Stadtgrüns. Gäbe es sie nicht, müssten Stadtparks in gleicher Größe erweitert oder neu gebaut werden und böten doch keinen Ersatz für die intensive abwechslungsreiche Flora und Fauna¹.

Friedhöfe gehören zu den sogenannten ‚Gebührenhaushalten‘; notwendige Personal- und Sachkosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes sollen daher grundsätzlich durch das Gebührenaufkommen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Da die Friedhöfe jedoch auch der Allgemeinheit als Naherholungsfläche dienen, darf der durch diese Nutzung entstehende Kostenaufwand nicht den gebührenpflichtigen Friedhofsbesucherinnen und -besuchern angelastet werden. Man ist daher dazu übergegangen, einen Teil der Friedhofskosten durch die allgemeinen Gemeindehaushalte zu übernehmen. Jedoch sind weder der Grad der Kostendeckung noch die Höhe des Anteils des öffentlichen Grüns gesetzlich vorgeschrieben. Die Entscheidung liegt bis dato jeweils im Ermessen der Kommunen².

¹ Friedhof –und Bestattungsgebühren – Eine Studie von Bund der Steuerzahler NRW e.V. und Aeternitas e.V.; Okt. 2006

² Jürgen Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010

1.2 Rechtsprechung

Mittlerweile liegen einige wenige Urteile vor, die sich mit der Ermittlung des öffentlichen Grünanteils beschäftigt haben. Gemäß Urteil des Niedersächsischen OVG³ aus dem Jahr 2005 ist es im Ansatz zutreffend, dass von den umlagefähigen Kosten als Allgemeinanteil eines Friedhofs auch der öffentliche Grünanteil in Abzug zu bringen ist. Die Ermittlung des Ansatzes obliegt dem Friedhofsträger. Dieser hat sich für die sachgerechte Ausübung seines Einschätzungsermessens an dem Verhältnis zu orientieren, in dem der Kostenaufwand für die Gräberfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen besteht.

Auch das VG Gelsenkirchen äußert sich in einem Urteil aus dem Jahr 2003⁴ dahingehend, dass die Ermittlung des sog. grünpolitischen Wertes im Einzelfall der Einschätzung durch den Friedhofsträger überlassen ist. Dieser wird sich bei sachgemäßer Ausübung seines Einschätzungsspielraumes an dem Verhältnis zu orientieren haben, in dem der Kostenaufwand für die Grabfelder mitsamt Gebäuden und Wegen zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen steht.

³ Urteil vom 8. Dezember 2005, Az. 8 KN 123/03

⁴ Urteil vom 23. Januar 2003, Az. 13 K 4860/01

2. Empfehlung des „Arbeitskreises Friedhöfe“ der GALK⁵

Der ‚Arbeitskreis Friedhöfe‘ bei der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag hat sich im Jahr 1998 der Ermittlung des öffentlichen Grüns auf kommunalen Friedhöfen gewidmet. Ziel war eine klare Begriffsdefinition und eine Checkliste, anhand deren eindeutig erkennbar sein sollte, wie die Flächen einzuordnen sind und wer welche Kosten zu tragen hat. Das Ergebnis liegt seit Februar 2001 vor, eine Aktualisierung wurde durch den AK Friedhof seitdem nicht mehr vorgenommen.

Der Begriff „Öffentliches Grün“ wird in der Empfehlung nicht mehr verwendet, stattdessen wird eine Zuordnung der Friedhofseinrichtungen nach gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten getroffen. Jeder Kommune wird empfohlen, eine qualifizierte Flächenermittlung ihrer Friedhöfe durchzuführen und anhand derer eine Zuordnung der Aufwendungen vorzunehmen. Diese transparente Vorgehensweise soll für die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere für den Gemeinderat nachvollziehbar sein⁶.

⁵ GALK: Gartenamtsleiterkonferenz beim Deutschen Städtetag

⁶ Gebührenrelevanz von öffentlichem Grün auf kommunalen Friedhöfen, Stuttgart 2001

3. Entwicklung des Öffentlichen Grünanteils seit 1988

3.1 Ermittlungen des Öffentlichen Grünanteils 1988 - 1998

Im September 1988 wurde für die Bielefelder Friedhöfe ein durchschnittlicher Anteil des öffentlichen Grüns an der Gesamtfriedhofsfläche von 36 % ermittelt. In der Friedhofsbedarfsplanung von 1989/ 1990 wurde der öffentliche Grünanteil pauschal mit 33 % veranschlagt.

1992 wurde vom damaligen Garten-, Forst- und Friedhofsamt auf Grundlage der damaligen Belegungspläne eine intensive Flächenermittlung durchgeführt, bei der u. a. auch das öffentliche Grün ermittelt wurde. Der Anteil des öffentlichen Grüns wurde mit 31,5 % ermittelt.

Im September 1998 wurde bei einer Neuberechnung der Flächengrößen ein öffentlicher Grünanteil in Höhe von 31 % berechnet. Es ist zu vermuten, dass es sich hierbei um eine Überarbeitung der Flächenermittlung von 1992 handelt.

3.2 Qualitative Flächenermittlung 2007

2007 wurde der Öffentliche Grünanteil⁷ für jeden der kommunalen Friedhöfe einzeln, aber auch für die Gesamtheit aller Friedhöfe ermittelt und durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen. Der Öffentliche Grünanteil betrug demnach über alle Friedhöfe 35,08 % mit einer erheblichen Schwankungsbreite zwischen den einzelnen Friedhöfen, die zwischen 7,27 % (Kirchdornberg) bis zu 46,47 % (Sennfriedhof) lag. Der ermittelte Zuschussbedarf betrug 1.885.706 €, der Zuschuss der Kämmerei wurde auf jährlich 1.286.849 € festgeschrieben.

Für die qualitative Flächenermittlung im Jahr 2007 wurden die Empfehlungen des „Arbeitskreises Friedhöfe“ als Grundlage genutzt, jedoch wurden einzelne Kriterien konkretisiert bzw. an die Bielefelder Verhältnisse angepasst, um nachvollziehbar begründen zu können, welche Fläche ab welcher Größe noch bzw. nicht mehr gebührenrelevant ist (Methode 2 a).

Als „nicht gebührenrelevant“ wurden die nachfolgenden Flächen definiert:

A) Vegetationsflächen

- Baumschutzflächen
- die Kopfstreifen
 - soweit sie eine Tiefe von +/- 1,50 m überschreiten
- Abstandsflächen zu den Nachbargräbern
 - soweit sie eine Breite von 1,25 m überschreiten
- raumbildende Pflanzflächen/ Abpflanzung des Grabfeldes
 - soweit sie 10 % des Grabfeldes überschreiten
- Vegetationsflächen, die über die nötige Raumbildung und Gliederung der Friedhofsfläche hinaus vorhanden sind (wegebegleitende Rasenstreifen)
- Einfriedungen wie
 - Hecken, Sichtschutzpflanzungen ab einer Tiefe von 5 m

B) Erschließungsflächen

⁷ Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 3255, 2004 - 2009

- Sitzplätze
 - soweit sie eine Größe von 15 m² überschreiten
- Wegeflächen entsprechend ihrer Bedeutung z.B. als Schul- oder Radweg, öffentlicher Wanderweg etc.
- Platzflächen mit überwiegend repräsentativer Funktion
- öffentlich gewidmete Verkehrsflächen

C) Sonstige Flächen

- Überhangflächen
- Ehrengräber/ Denkmäler
- Flächen, die aufgrund der Bodenverhältnisse nicht zur Bestattung bereitstehen
- Teiche und Wasserbecken
- Baudenkmale
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- nicht ausgebaute Vorratsflächen und Erweiterungsflächen
- ausgewiesene Biotop- und Naturschutzflächen

Als „gebührenrelevant“ wurden folgende Flächen definiert:

Alle anderen Flächen, wie bspw. Grabfelder, ausgebaute Vorratsflächen, bauliche Anlagen (Kapellen, Unterkünfte, Werkstatt etc.), aber auch Lagerplätze und Parkmöglichkeiten etc. wurden den gebührenrelevanten Flächen zugeordnet.

Nicht ausgebauten Vorrats- und Erweiterungsflächen wurden nachträglich gemäß dem für die sonstigen Friedhofsflächen ermittelten, nicht gebührenrelevanten Teil berücksichtigt. In einem zweiten Schritt wurden die Friedhöfe in drei Klassen (50%-, 20%-, 0%-Wertigkeit) eingeteilt, ausgehend von der Überlegung, dass Friedhöfe je nach ihrer Lage (Innenstadt, Randlage zur Bebauung, Außenbereich) eine größere oder geringere Erholungswirkung für die Bevölkerung sowie eine größere bzw. kleinere Bedeutung für den Umweltschutz haben. Zur abschließenden Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils wurden dann beide Werte gemittelt.

3.3 Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils 2020

Anders als noch zu früheren Ermittlungen des Öffentlichen Grünanteils hatte sich die Datengrundlage 2020 erheblich verbessert. Nicht nur, dass zwischenzeitlich alle Friedhöfe vermessen wurden und somit nicht nur Schätzwerte, sondern verlässliche Flächenermittlungen möglich sind, auch die Einführung des Flächenmanagements sowie die Beschlussfassung zur Friedhofsbedarfsplanung im Jahr 2017 trugen dazu bei, dass erstmals auf Grundlage politischer Beschlüsse Klarheit darüber herrscht, welche Erweiterungs- bzw. Vorhalteflächen perspektivisch noch für Bestattungszwecke benötigt werden, bzw. welche Flächen echte Überkapazitäten darstellen.

Die Einführung des Flächenmanagements für jeden der kommunalen Friedhöfe war mit der Erwartung verbunden, mittelfristig Einfluss auf die Flächenbelegung und damit Grabstättenkonzentration nehmen zu können. Unter Berücksichtigung diverser Rahmenbedingungen wurde für jeden Friedhof ein Nutzungskonzept erstellt. Die Bestattungsflächen in den einzelnen Abteilungen werden auf Grundlage des Konzeptes je nach Lage, Erreichbarkeit und vorhandener Gräberstruktur entweder konzentriert belegt oder für Neuvergaben von Grabstätten geschlossen. In Bereichen, in denen laut Flächenmanagement keine Neuvergaben mehr erfolgen sollen, wurden freie, d.h. unbelegte Grabstätten dem öffentlichen Grün zugeordnet. In Abteilungen, in denen die Belegung konzentriert werden soll, war dies nicht der Fall.

Am 09.02.2017 hat der Rat der Stadt Bielefeld das Konzept zur Friedhofsbedarfsplanung⁸ beschlossen. Entsprechend wurden bei einem für das Jahr 2035 festgestellten Gesamtflächenüberschuss in Höhe von 92 bis 99 ha rund 34 ha außer Dienst gestellt werden. Auf zwei Friedhöfen, dem Nicolaifriedhof sowie dem Pellafriedhof, werden darüber hinaus seit Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 17.07.2017 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben.

Bei der Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils im Jahr 2007 (s. Kap. 3.2) wurde für Erweiterungs- und Vorhalteflächen der für die sonstigen Friedhofsflächen ermittelte, nicht gebührenrelevante Teil auf diese Flächen übertragen. Zugrunde lag der Gedanke, dass bei einem Ausbau dieser Flächen das Friedhofsbild wie im übrigen Teil des jeweiligen Friedhofs mit dem gleichen öffentlichen Grünanteil entstehen würde. Bei der 2020 durchgeführten Ermittlung des öffentlichen Grünanteils wurde von dieser Vorgehensweise abgewichen, da gemäß Konzept zur Friedhofsbedarfsplanung 2035 belegt werden konnte, dass die bis dato vorgehaltenen Erweiterungsflächen nicht mehr benötigt werden, diese Flächen somit ausschließlich dem öffentlichen Grün zuzuordnen sind.

Der Ermittlungsansatz 2020 löst sich in weiteren Teilen von der Herangehensweise im Jahr 2007. Gleichgeblieben ist, dass der Öffentliche Grünanteil in modifizierter Anlehnung an GALK ermittelt wurde (s. Kap.3.2) und somit dem Vorgehen aus 2007 entspricht. Abweichungen zum Berechnungsansatz in 2007 gab es jedoch bei der Ermittlung der nachfolgenden Flächen:

- **Freie bzw. unbelegte Grabstätten**

Freie Grabstätten wurden dem öffentlichen Grün zugeordnet, sofern die Grabstätten sich in Bereichen befinden, die gemäß Flächenmanagement nicht mehr für Bestattungszwecke vorgesehen sind. Bei freien Grabstätten, die für Neuvergaben weiterhin zur Verfügung stehen, war dies nicht der Fall.

⁸ Drucksache 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

- **Erweiterungs- und Überhangsflächen**

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde davon Abstand genommen, den für den jeweiligen Friedhof ermittelten Wert auf die Erweiterungs- und Überhangsflächen zu übertragen, da diese Flächen nicht mehr für Bestattungszwecke benötigt werden. Somit sind alle Überhangsflächen grundsätzlich den nicht gebührenrelevanten Aufwendungen zugeordnet worden. Da jedoch ein Teil dieser Flächen verpachtet ist, somit im Regelfall keine bzw. lediglich geringe Kosten für die Unterhaltung dieser Flächen anfallen, wurde bei der Ermittlung des öffentlichen Grüns eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen für den Umweltbetrieb mit bzw. ohne Kosten verbunden war. Je nachdem wurden die Flächen gemäß der Empfehlung des „Arbeitskreises Friedhöfe“ der GALK berücksichtigt. Erweiterungs- und Überhangflächen, die durch den Umweltbetrieb gepflegt werden, sind „außer Dienst“ gestellt und fließen somit in die Berechnung des öffentlichen Grünwertes ein. Verpachtete Flächen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- **Nicolai- und Pellafriedhof**

Wie oben ausgeführt, werden auf dem Nicolaifriedhof sowie dem Pellafriedhof keine neuen Gräbernutzungsrechte vergeben. Für die Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils bedeutet das, dass die Flächen aller freien Grabstätten auf diesen Friedhöfen dem öffentlichen Grün zugeordnet wurden. Auf dem Pellafriedhof wurde darüber hinaus die Fläche der Kapelle, die gemäß Ratsbeschluss⁹ abgerissen werden sollte, als nicht gebührenrelevant berücksichtigt, da die Fläche nach Abriss in eine vom UWB zu unterhaltende Grünfläche umgewandelt werden sollte.

- **Alter Friedhof in Sennestadt**

Auf dem Alten Friedhof in Sennestadt sollten voraussichtlich noch max. 2-3 Bestattungen stattfinden¹⁰. Da noch Ruhezeiten/Nutzungszeiten bestanden, wurden alle für die Aufrechterhaltung des Grabstättenbesuchs erforderlichen Flächen gemäß Vorgaben der GALK (s. Kap.2) den gebührenrelevanten Flächen zugeordnet. Die Fläche der Friedhofskapelle hingegen wurde bei den nicht gebührenrelevanten Flächen berücksichtigt, da diese gemäß Beschluss Friedhofsbedarfsplanung 2035¹¹ außer Dienst gestellt ist.

- **Wertigkeit des Friedhofs nach Lage im Stadtgebiet**

Abweichend zu Herangehensweise in 2007 wurde der tatsächlich ermittelte öffentliche Grünanteil nicht mehr mit der Wertigkeit des Friedhofs (entsprechend seiner Lage im Stadtgebiet) gemittelt (s. Kap.3.2). Denn je nach Prozentsatz (50%-, 20%-,

⁹ Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

¹⁰ Von den acht Personen, die gemäß Friedhofssatzung noch ein Bestattungsrecht haben, wollen noch 2 -3 Personen (Stand Juni 2017) dieses auch wahrnehmen.

¹¹ Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

0%-Wertigkeit) werden durch die Mittelung Quadratmeterwerte für den Öffentlichen Grünanteil ermittelt, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

Konkrete Herangehensweise

Zur Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils wurde zunächst die nutzbare Friedhofsfläche ermittelt, d. h. von der Gesamtfläche eines Friedhofs wurden vermietete und/oder verpachtete Flächen, zusätzlich Flächen ohne Pflegeaufwand (für den UWB) abgezogen. Darüber hinaus wurde die Fläche der Kriegsgräber¹², die grundsätzlich dem öffentlichen Grün zuzuordnen sind, abgezogen, da der UWB hier auf Grundlage des Gräbergesetzes Erstattungen von der Bezirksregierung erhält.

Bezogen auf die nutzbare Friedhofsfläche eines jeden Friedhofs wurde dann entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise der öffentliche Grünanteil ermittelt.

Ergebnisse 2020

Der öffentliche Grünanteil hat sich seit 2007 erhöht und betrug 2020 im Durchschnitt über alle Friedhöfe 45,29 %.

¹² GALK ordnet diese Flächen als nicht gebührenrelevant ein

4. Herangehensweise zur Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils 2025

4.1 Rahmenbedingungen 2025

Wie bereits unter Punkt 3.3 beschrieben wurden 2020 die Rahmenbedingungen angepasst. Bei der aktuellen Ermittlung des öffentlichen Grünanteils wurden wieder dieselben Rahmenbedingungen angewendet. Somit sind die ermittelten Werte gut vergleichbar.

4.1.1 Flächenmanagement

Durch das Flächenmanagement hat die Friedhofsverwaltung mittelfristig Einfluss auf die Flächenbelegung und damit Grabstättenkonzentration. Unter Berücksichtigung diverser Rahmenbedingungen wurde für jeden Friedhof ein Nutzungskonzept erstellt. In Bereichen, in denen laut Flächenmanagement keine Neuvergaben mehr erfolgen sollen, wurden freie, d.h. unbelegte Grabstätten wie bereits 2020 dem öffentlichen Grün zugeordnet. In Abteilungen, in denen die Belegung konzentriert werden soll, war dies nicht der Fall.

4.1.2 Friedhofsbedarfsplanung 2035¹³

Bei der jetzigen Ermittlung des öffentlichen Grünanteils wurden, genauso wie 2020, die vorgehaltenen Erweiterungsflächen ausschließlich dem öffentlichen Grünanteil zugerechnet. Gemäß dem Konzept zur Friedhofsbedarfsplanung 2035 werden diese Flächen nicht mehr benötigt und wurden zum Teil mit der aktuellen Friedhofsatzung vom 17.07.2017 außer Dienst gestellt. Zusätzlich findet gemäß der Satzung keine Neuvergabe von Nutzungsrechten auf dem Nicolaifriedhof, dem Pellafriedhof und dem Friedhof Brake Ost statt.

4.2 Ergebnisse 2025

Zur Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils wurde zunächst die nutzbare Friedhofsfläche ermittelt, d. h. von der Gesamtfläche eines Friedhofs wurden vermietete und/oder verpachtete Flächen, zusätzlich Flächen ohne Pflegeaufwand (für den UWB) abgezogen. Darüber hinaus wurde die Fläche der Kriegsgräber¹⁴, die grundsätzlich dem öffentlichen Grün zuzuordnen sind, abgezogen, da der UWB hier auf Grundlage des Gräbergesetzes Erstattungen von der Bezirksregierung erhält.

Bezogen auf die nutzbare Friedhofsfläche eines jeden Friedhofs wurde dann entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise der öffentliche Grünanteil ermittelt.

Der öffentliche Grünanteil hat sich seit 2020 geringfügig erhöht und beträgt nun im Durchschnitt über alle Friedhöfe 45,83 % (s. Tabelle 1). Allerdings fällt der Wert je nach Gestaltungskonzept und Belegungsgrad des Friedhofs sehr unterschiedlich aus und liegt zwischen 16,61 % (Friedhof Sudbrack) und 71,95 % (Alter Friedhof Sennestadt). Dass der Wert auf einzelnen Friedhöfen nicht noch höher ausfällt, ist dem Umstand geschuldet, dass für die Ausweisung neuer Grabfelder, hier insbesondere für pflegefreie Grabarten (Baumbestattungen, Rasenpflegegräber, Stelen), auf zusammenhängende Freiflächen ausgewichen werden

¹³ Drucksache 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

¹⁴ GALK ordnet diese Flächen als nicht gebührenrelevant ein

musste. Auch zukünftig werden für diese Grabfelder zusammenhängende Flächen benötigt. Besonders die Grabfelder für Baumbestattungen - mit jährlich über 320 Bestattungen - erweisen sich als ausgesprochen flächenintensive Grabart.

Tabelle 1 Berechnung öffentlicher Grünanteil

	nutzbare Friedhofsfläche	Flächenermittlung gem. GALK			Außerdienststellung		Summe Öffentlicher Grünwert		Öffentlicher Grünwert in %	
		2017	2025	% Differenz	2017	2025	2017	2025	2017	2025
Alter Friedhof Sennestadt	21881	14.694	15.744	7,15%	0	0	14.694	15.744	67,15%	71,95%
Friedhof Altenhagen	48946	11.654	12.279	5,36%	4.531	4.531	16.185	16.810	33,07%	34,34%
Friedhof Brake Ost	11752	4.855	5.121	5,48%	0	0	4.855	5.121	41,31%	43,58%
Friedhof Brake West	37739	6.829	5.561	-18,58%	9.622	9.622	16.452	15.183	43,59%	40,23%
Friedhof Kirchdornberg	61084	16.102	15.816	-1,78%	0	0	16.102	15.816	26,36%	25,89%
Friedhof Lämershagen	7417	2.251	2.423	7,64%	0	0	2.251	2.423	30,35%	32,67%
Friedhof Pella	17780	4.898	5.524	12,77%	547	534	5.446	6.057	30,63%	34,07%
Friedhof Quelle	34901	4.297	6.039	40,53%	2.231	2.231	6.528	8.270	18,70%	23,69%
Friedhof Schildesche	87473	12.826	16.204	26,34%	0	0	12.826	16.204	14,66%	18,52%
Friedhof Sieker	78327	15.360	15.222	-0,90%	8.004	8.004	23.365	23.226	29,83%	29,65%
Friedhof Sudbrack	41189	7.283	6.842	-6,05%	0	0	7.283	6.842	17,68%	16,61%
Friedhof Theesen	29571	5.561	6.584	18,39%	6.754	6.754	12.315	13.338	41,65%	45,10%
Friedhof Ubbedissen	24802	5.601	4.765	-14,93%	0	0	5.601	4.765	22,58%	19,21%
Friedhof Vilsendorf	15423	2.042	2.038	-0,19%	4.442	4.442	6.484	6.480	42,04%	42,01%
Johannisfriedhof	76589	14.919	11.972	-19,76%	23.388	23.311	38.307	35.282	50,02%	46,07%
Nicolaifriedhof	38901	9.756	11.162	14,42%	15.213	15.218	24.968	26.380	64,18%	67,81%
Sennefriedhof	1011698	399.795	407.233	1,86%	140.476	140.476	540.271	547.709	53,40%	54,14%
Buschkamp	5347	5.347	5.347	0,00%	0	0	5.347	5.347	100,00%	100,00%
Waldfriedhof Sennestadt	89381	28.878	26.576	-7,97%	0	0	28.878	26.576	32,31%	29,73%
Gesamt	1740201	572.948	582.452	101,66%	215.208	215.122	788.156	797.574	45,29%	45,83%

5. Entwicklung der Zuschüsse öffentlicher Grünanteil

Die Zuschüsse für den öffentlichen Grünanteil sind in den vergangenen Jahren gemäß dem Beschluss vom 06.02.2020 auf Grund von Sach- und Personalkostensteigerungen leicht gestiegen.

Für den öffentliche Grünanteil wurde 2020 eine Aufteilung der Kosten zwischen dem Umweltbetrieb (1/3) und dem Kernhaushalt (2/3) beschlossen. Zusätzlich sollte der öffentliche Grünanteil auf Friedhöfen im Fünfjahresrhythmus überprüft werden.

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, hätte der Zuschuss – bei Zugrundelegung des im Jahr 2020 ermittelten öffentlichen Grünanteils in Höhe von 45,29 % bereits in den letzten Jahren wesentlich höher ausfallen müssen, da die Kosten der Friedhofsunterhaltung gemäß Auswertung Kostenträgerrechnung sukzessive angestiegen sind. Der Fehlbetrag ist im Jahr 2024 auf 1.596.946,09 € angewachsen.

Tabelle 2: Erstattungen öffentlicher Grünanteil

	2024	2023	2022	2021	2020	2019
Gräbernutzungsrechte	9.350.068,64 €	8.426.736,84 €	8.415.101,15 €	7.717.422,04 €	7.830.593,50 €	7.600.975,50 €
Öffentlicher Grünwert 45,29 % ab 2019	4.234.646,09 €	3.816.469,11 €	3.811.199,31 €	3.495.220,44 €	3.546.475,80 €	3.442.481,80 €
Erstattung Haushalt Ist	2.637.700,00 €	2.384.100,00 €	2.414.100,00 €	2.319.740,04 €	2.319.740,04 €	2.319.740,04 €
Fehlbetrag	1.596.946,09 €	1.432.369,11 €	1.397.099,31 €	1.175.480,40 €	1.226.735,76 €	1.122.741,76 €

Legt man den nunmehr ermittelten öffentlichen Grünanteil in Höhe von 45,83% zugrunde, beträgt der Fehlbetrag in 2024 ca. 1.647.436 €.

6. Literaturnachweis, Quellenangaben

1. Friedhofs- und Bestattungsgebühren, Eine Studie von Bund der Steuerzahler NRW e.V. und Aeternitas e.V. 3. Auflage, Okt. 2006 (Düsseldorf, Königswinter)
2. Friedhofsbedarfsplanung der Stadt Bielefeld vom Januar 2001
3. Gaedke, Dr. Jürgen, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010, Carl Heymanns Verlag KG
4. Koch, Werner, Garten- und Friedhofsamt Stuttgart, 2001, Gebührenrelevanz von öffentlichem Grün auf kommunalen Friedhöfen – Arbeitspapier des ‚Arbeitskreises Friedhöfe‘ der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag
5. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.Dezember 2005, Az. 8 KN 123/03
6. Rat der Stadt Bielefeld vom 22.02.2007, Umsetzung Ziel- und Aufgabenkatalog zur Friedhofsbedarfsplanung; hier: Öffentlicher Grünanteil; Drucksachen-Nr. 3255, 2004 – 2009
7. Rat der Stadt Bielefeld vom 09.02.2017, Friedhofsbedarfsplanung und Kapellenkonzept, Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1
8. Richter, Gerhard, Handbuch Stadtgrün, Landschaftsarchitektur im städtischen Freiraum, BLV Verlagsgesellschaft, München 1981
9. Stadt Bielefeld, Umweltamt, Zielkonzept Naturschutz 2013, Sept. 2013
10. Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Friedhöfe Bielefeld, Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils, Stand Juli 2002 (aktualisiert Nov. 2006)
11. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. Januar 2003, Az. 13 K 4860/01